



**Gütesiegel  
für Spenden sammelnde gemeinnützige  
christliche Organisationen**



## Inhalt

Vorwort	3
Wortlaut	
A: Allgemeines	4
B: Voraussetzungen	7
C: Patenschaften	12
D: Schlussbestimmungen	14



Genehmigt am 21. Juni 2010  
Patronatskomitee Ehrenkodex SEA

© SEA, 1990, 1995, 2001, 2010

Bezugsadresse:  
Geschäftsstelle Ehrenkodex SEA  
SEA-Sekretariat, Josefstrasse 32, 8005 Zürich  
Tel. 043 344 72 00, [info@ehrenkodex.ch](mailto:info@ehrenkodex.ch)  
[www.ehrenkodex.ch](http://www.ehrenkodex.ch)

## Vorwort

---

1990 hat die Schweizerische Evangelische Allianz das Gütesiegel Ehrenkodex SEA für christliche Organisationen lanciert und damit eine Lücke zur ZEWO geschlossen. Es ging und geht noch heute darum, die Transparenz im farbenreichen Feld Spenden sammelnder Non-Profit-Organisationen (NPOs) zu fördern. Was 1990 bescheiden begann, ist mittlerweile eine bedeutende Sache geworden. 20 Jahre später tragen über 80 christliche Organisationen mit einem Umsatz von 200 Millionen und einem Spendenvolumen von 125 Millionen Franken das Gütesiegel Ehrenkodex SEA.

In Ihren Händen halten Sie die 3. Revision des Wortlautes des Ehrenkodex SEA. Die gesetzlichen Anforderungen an die Geschäftsführung von NPOs werden immer anspruchsvoller. Einerseits ist GAAP FER 21 heute Rechnungslegungsstandard jeder grösseren Organisation, andererseits gelingt es kleineren Werken nur dann effizient zu arbeiten, wenn sich der administrative Aufwand in Grenzen hält. Den gesetzlichen und gesellschaftlichen Wandlungen wurde auch der Ehrenkodex SEA immer wieder sorgfältig angepasst.

Das Gütesiegel Ehrenkodex SEA für christliche Organisationen garantiert, dass die damit ausgezeichneten Werke mit den ihnen anvertrauten Spendengeldern sorgsam umgehen und diese zweckmässig einsetzen. Wir stellen fest, dass der Ehrenkodex SEA bei der Beurteilung christlicher Organisationen einen ähnlichen Stellenwert geniesst wie das Gütesiegel der ZEWO im säkularen Umfeld. Wir freuen uns, dass Unterzeichner des Ehrenkodex SEA bei der Vergabe von Spenden von Firmen, Kirchgemeinden und Einzelpersonen hohe Beachtung finden.

Die Liste der unterzeichnenden christlichen Werke, das Antragsformular für interessierte Organisationen, Tipps für Spendende und weitere hilfreiche Informationen zum Ehrenkodex SEA können Sie unter [www.ehrenkodex.ch](http://www.ehrenkodex.ch) finden.

21. Juni 2010  
Patronatskomitee Ehrenkodex SEA

## Wortlaut Ehrenkodex SEA

### A Allgemeines



#### Art. 1 Grundlage

- 1 Der Ehrenkodex SEA enthält Grundsätze für das Geschäftsgebaren gemeinnütziger christlicher Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen (NPOs) und will damit für die Spender eine Orientierungshilfe bieten.
- 2 Der Ehrenkodex SEA basiert auf den Statuten des Nationalverbandes der Schweizerischen Evangelischen Allianz – Résau évangélique suisse (SEA•RES).
- 3 Die Verantwortung für den Ehrenkodex SEA liegt bei einem Patronatskomitee, das vom Nationalvorstand der SEA•RES gewählt wird. Das Patronatskomitee verfügt über eine Geschäftsstelle.

#### Art. 2 Verleihung des Ehrenkodex SEA-Signets

- 1 Das Patronatskomitee verleiht christlichen Organisationen, welche es als gemeinnützig anerkennt und welche die im Ehrenkodex enthaltenen Grundsätze einhalten, das Recht, das Ehrenkodex SEA-Signet öffentlich zu verwenden.
- 2 Als gemeinnützig gelten Organisationen, die sich sozialen, diakonischen, missionarischen, humanitären oder ähnlichen Aufgaben widmen oder einen entsprechenden Bildungsauftrag erfüllen. Nicht als gemeinnützig anerkannt werden christliche Kirchen und Gemeinden sowie ähnliche Organisationen, die ausschliesslich Kultuszwecke verfolgen.

#### Art. 3 Verwendung des Ehrenkodex SEA-Signets

- 1 Die vom Patronatskomitee aufgenommenen Organisationen sind berechtigt, auf ihren Sammelaufrufen das Ehrenkodex SEA-Signet anzubringen. Sie können es auch auf Einzahlungsscheinen, anderen Drucksachen (Werbemittel, Briefpapier usw.) und Waren oder in ihrem Internetauftritt verwenden.
- 2 Das vorgegebene Signet einschliesslich Schriftbild ist unverändert gemäss Anwendungsvorschriften Ehrenkodex SEA zu verwenden.

#### **Art. 4 Aufnahmeverfahren**

- 1 Das Gesuch um Verleihung des Ehrenkodex SEA-Signets ist bei der Geschäftsstelle des Patronatskomitees einzureichen. Das rechtsgültig unterzeichnete Gesuch beinhaltet, dass die Organisation den Ehrenkodex SEA anerkennt.
- 2 Das Patronatskomitee entscheidet über die Aufnahme. Es kann sie ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Art. 5 Berichterstattung und Kontrolle**

- 1 Die Organisationen haben die vom Patronatskomitee verlangten Unterlagen (vollständige Jahresrechnung, publizierte Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht, das von ihrer Revisionsstelle ausgefüllte Ehrenkodex-Revisionsblatt usw.) der Geschäftsstelle bis zum 1. September des folgenden Jahres einzureichen.
- 2 Das Patronatskomitee überprüft jährlich die Einhaltung des Ehrenkodex SEA durch die angeschlossenen Organisationen. Das Ergebnis der Prüfung teilt es ihnen schriftlich mit.

#### **Art. 6 Sonderprüfung**

- 1 Ergeben sich Hinweise auf Unregelmässigkeiten oder andere bedeutende Probleme, ist das Patronatskomitee befugt, auf Kosten der Organisation und mit deren Einverständnis eine Sonderprüfung zu veranlassen.
- 2 Der Grund sowie der Inhalt und Umfang einer Sonderprüfung werden der Organisation jeweils im Voraus schriftlich angezeigt.

#### **Art. 7 Entzug des Ehrenkodex SEA-Signets**

- 1 Verletzt eine Organisation wiederholt oder in schwerwiegender Weise die Bestimmungen des Ehrenkodex SEA oder widersetzt sie sich einer Sonderprüfung, kann das Patronatskomitee ihr das Recht auf Verwendung des Signets entziehen. In der Regel wird die Organisation zuerst verwarnet.
- 2 Vor dem Entzug ist die betreffende Organisation anzuhören.
- 3 Das Recht auf Verwendung des Ehrenkodex SEA-Signets wird auch dann entzogen, wenn die Organisation die ihr obliegenden Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.

## **Art. 8 Auskunftspflicht**

Den Beauftragten des Patronatskomitees ist jederzeit Einblick in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren. Ihnen und den Mitgliedern des Patronatskomitees sind alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

## **Art. 9 Schweigepflicht**

Alle Beteiligten unterstehen bezüglich der ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit zukommenden Informationen der Schweigepflicht.

## **Art. 10 Gebührenordnung**

- 1 Die von den Organisationen zu entrichtenden Gebühren sind in einer Gebührenordnung enthalten.
- 2 Die Kosten der periodischen Prüfung sind im Jahresbeitrag an die Ehrenkodex SEA-Organisation eingeschlossen. Sonderaufwand wird vorgängig abgesprochen und in Rechnung gestellt.

## **Art. 11 Gute Dienste**

- 1 Das Patronatskomitee bietet im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Organisationen, die den Ehrenkodex SEA unterzeichnet haben, seine guten Dienste zur Lösung interner oder externer Schwierigkeiten an.
- 2 Der mit den guten Diensten verbundene Aufwand wird vorgängig abgesprochen und in Rechnung gestellt.

## **B Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenkodex SEA-Signets**

---

### **Art. 12 Zweckmässige Verfolgung des gemeinnützigen Ziels**

- 1 Die Organisation bietet Gewähr dafür, dass sie ihr gemeinnütziges Ziel in zweckmässiger Weise, d.h. effektiv und effizient verfolgt. Die Effektivität ist ein Mass für die Wirksamkeit der Handlungen. Die Effizienz ist ein Mass für die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes.
- 2 Die indirekt produktiven Aufwendungen (Administration inkl. Personal- und Sachaufwand, Abschreibungen, Spesen, Unterhalt, Fundraising) werden möglichst tief gehalten. Sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zum gesamten Spendenvolumen. In der Regel stehen mindestens 75 % der Spenderträge für den direkt produktiven Projektaufwand zur Verfügung.

### **Art. 13 Organisationsformen**

- 1 Unter den Organisationen sind 3 Haupttypen festzustellen:
  - rein ehrenamtlich geführte Organisationen
  - Organisationen mit Gewaltenteilung, d.h. mit ehrenamtlicher Leitung und bezahltem Personal
  - Organisationen mit bezahltem Personal ohne Gewaltenteilung, d.h. mit Personalunion zwischen strategischer und operativer Leitung. Diese Organisationsform wird besonders in Gründungs- und Pionierphasen gewählt, wenn eine oder mehrere Personen eine spezielle Berufung als ihren persönlichen Auftrag verstehen und dafür ihre ganze Energie und häufig auch ihr gesamtes Hab und Gut einsetzen. Sie kann aber auch nach Abschluss der Gründungsphase bewusst beibehalten werden.
- 2 Das Patronatskomitee betrachtet die 3 Organisationsformen als gleichwertig. Um im Interesse der Spender die nötige Transparenz zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden, ergeben sich an die 3 Organisationsformen unterschiedliche Anforderungen.

## Art. 14 Generelle Anforderungen

- 1 Das leitende Organ (Vorstand, Stiftungsrat o.Ä.) arbeitet – unter Vorbehalt von Art. 17 – ehrenamtlich. Das schliesst eine – allenfalls auch pauschale – Spesenentschädigung oder ein Sitzungsgeld nicht aus. Entschädigungen an die Mitglieder des leitenden Organs müssen in der Jahresrechnung unter den Kosten des leitenden Organs (Sammelposten zulässig) ausgewiesen werden.
- 2 Ehrenamtliche Mitglieder des leitenden Organs mit besonderer Erfahrung oder besonderen Fachkenntnissen müssen dieses Wissen nicht in jedem Fall entschädigungslos einbringen. Wer z.B. als Baufachmann ein Projekt begleitet oder als Anwalt für die Organisation tätig wird, darf dafür auch entschädigt werden, vor allem wenn er den Einsatz im Rahmen seiner Erwerbstätigkeit erbringt. Im Interesse der Transparenz sind solche Aufträge jedoch stets im Voraus schriftlich festzuhalten und zu begrenzen. Ausserdem ist das Honorar tiefer als die marktüblichen Ansätze festzulegen.
- 3 Das leitende Organ muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen und darf nicht von einer Personengruppe dominiert werden. Insbesondere müssen miteinander verheiratete, verwandte oder verschwägerte Mitglieder in der Minderheit bleiben. Gehört einem Stiftungsrat z.B. ein Ehepaar an, so muss er mindestens 5 Mitglieder umfassen, damit das Ehepaar nicht über die Stimmenmehrheit verfügt.
- 4 Die Verfügungsberechtigung über die Finanzen muss schriftlich klar geregelt sein. Bei kleinen Organisationen genügt dafür ein Beschluss des leitenden Organs über die Unterschriftenregelung.  
Bei grösseren Organisationen empfiehlt sich zusätzlich der Erlass eines Reglements, in welchem insbesondere festgehalten ist, wer in welchem Bereich über welche Beträge verfügen kann.

## Art. 15 Besondere Anforderungen an Organisationen mit rein ehrenamtlichen Mitarbeitern

Sind sowohl die Mitglieder des leitenden Organs als auch sämtliche Mitarbeiter rein ehrenamtlich tätig, müssen nur die Anforderungen gemäss Art. 14 erfüllt werden.

## Art. 16 Besondere Anforderungen an Organisationen mit Gewaltenteilung

- 1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung, die für ihre Tätigkeit ein Entgelt (Lohn und weitere lohnähnliche Leistungen) beziehen, dürfen dem leitenden Organ nur mit beratender Stimme angehören.
- 2 Weitere voll- oder teilzeitlich angestellte Mitarbeiter dürfen dem leitenden Organ nicht angehören. Diese können aber von Fall zu Fall zu den Beratungen beigezogen werden.

## **Art. 17 Besondere Anforderungen an Organisationen ohne Gewaltenteilung**

- 1 Ist der Präsident oder ein Mitglied des leitenden Organs als Geschäftsleiter oder in einer anderen Funktion angestellt, so muss das leitende Organ aus mindestens 5 mehrheitlich ehrenamtlich tätigen Mitgliedern bestehen. Das Entgelt muss vom leitenden Organ im Voraus schriftlich festgelegt werden. Sämtliche Zahlungen der Organisation an besoldete Mitglieder des leitenden Organs einschliesslich allfälliger Privatbezüge sind vollständig in der Buchhaltung der Organisation festzuhalten.
- 2 Besoldete Mitglieder des leitenden Organs müssen dem Patronatskomitee auf Verlangen Auskunft über ihre persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse geben.
- 3 Die Zuständigkeiten, insbesondere die Ausgabenkompetenzen, sind in einem Geschäftsreglement festzuhalten, das dem Patronatskomitee vorzulegen ist. Für Geschäfte, die die Organisation finanziell erheblich verpflichten (z.B. für Einmalauslagen über CHF XXX oder für jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF YYY), muss das Geschäftsreglement Kollektivunterschrift zu zweien verlangen.

## **Art. 18 Personal**

- 1 Die Entlohnung des voll- und teilzeitlichen Personals soll angemessen sein und die Entlohnung für vergleichbare Positionen im öffentlichen Dienst nicht übersteigen.
- 2 Die Anstellungsbedingungen, besonders die Art und Weise der Entlohnung, müssen in schriftlichen Arbeitsverträgen geregelt sein.
- 3 Dem im Ausland tätigen Personal sind ein angemessener Versicherungsschutz und eine angemessene Altersvorsorge zu gewährleisten.

## **Art. 19 Rechnungsführung und Rechnungslegung von kleinen und mittelgrossen Organisationen**

- 1 Die Rechnungslegung erfolgt in Anlehnung an Art. 662a ff. und Art. 957 ff. OR nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, Klarheit und Wesentlichkeit, der Stetigkeit in Darstellung und Bewertung sowie nach dem Brutto-Prinzip (keine Verrechnung von Aktiven und Passiven oder von Aufwand und Ertrag).
- 2 Die Jahresrechnung enthält auch die Vorjahreszahlen.
- 3 Die Gliederung der Erfolgsrechnung soll aussagekräftig und auf den Zweck der Organisation zugeschnitten sein.

- 4 Die Erträge aus Sammlungen sind brutto zu erfassen, auch wenn eine Sammelaktion organisatorisch ausgegliedert wird. Es ist zwischen zweckgebundenen Spenden (Fondskapital) und freien Spenden (Organisationskapital) zu unterscheiden. Die Verwendung der zweckgebundenen Mittel muss klar ersichtlich sein. Die Einnahmen und Ausgaben der Sammlungen sind separat auszuweisen.
- 5 Die Aktiven gliedern sich in Umlauf- und Anlagevermögen.
- 6 Die Passiven gliedern sich in kurz- und langfristiges Fremdkapital, zweckgebundenes Fondskapital und Organisationskapital.
- 7 Als zweckgebundene Fonds gelten alle Mittel, über deren Verwendung die Organisation nicht frei verfügen kann. Die Zweckbestimmung und die Entwicklung (Anfangsbestand + Zugänge – Abgänge = Endbestand) sind aufzuzeigen, z.B. im Anhang.
- 8 Gegenüber der Öffentlichkeit dürfen in der publizierten Jahresrechnung verwandte Konten der Buchhaltung zusammengefasst dargestellt werden, doch dürfen die Rechnungslegungsgrundsätze gemäss Art. 662a ff. OR und darf insbesondere das Brutto-Prinzip dadurch nicht verletzt werden.
- 9 Unterstellt sich eine kleine oder mittelgrosse Organisation freiwillig den Regeln des Swiss GAAP FER 21, so gelten dessen Buchführungs- und Rechnungslegungsgrundsätze anstelle der Regeln von Abs. 1 – 8.

## **Art. 20 Rechnungsführung und Rechnungslegung von grossen Organisationen**

- 1 Als grosse gemeinnützige Organisationen gelten gemäss Swiss GAAP FER 21 Organisationen, die mindestens 2 der folgenden 3 Kriterien erfüllen:
  - Bilanzsumme von mehr als CHF 2 Mio.
  - Umsatz von mehr als CHF 1 Mio.
  - 10 oder mehr Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- 2 Für grosse Organisationen gelten die Anforderungen gemäss Swiss GAAP FER 21.

## **Art. 21 Anforderungen an die Revisionsstelle**

- 1 Die Jahresrechnung ist durch eine vom leitenden Organ und von der Geschäftsleitung unabhängige und fachlich befähigte Revisionsstelle zu prüfen. Sie führt mindestens eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 727 ff. OR durch.

- 2 Bei grossen Organisationen muss der Revisor von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen sein.
- 3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach anerkannten Berufsgrundsätzen und erstattet schriftlich Bericht.

## **Art. 22 Öffentlichkeitsarbeit**

- 1 Die Spender sind mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Organisation und über die Jahresrechnung zu informieren. Die Organisation teilt dem Patronatskomitee im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung mit, wann und wie die Spender informiert worden sind.
- 2 Den Spendern ist auf Verlangen die Jahresrechnung mit Revisionsbericht zugänglich zu machen.
- 3 Alle Informationen über Art und Tätigkeit der Organisation müssen wahr, klar, sachgerecht und möglichst aktuell sein.
- 4 Die Berufung auf Persönlichkeiten, Dachverbände, andere Organisationen usw. ist nur mit deren Zustimmung zulässig.
- 5 In der Werbung ist alles zu vermeiden, was die Würde Not leidender Menschen verletzt.

## **Art. 23 Schutz der Kinder**

- 1 Der Schutz der Rechte und das Wohl der Menschen, mit welchen die Organisationen in Berührung kommen, haben einen hohen Stellenwert. Ganz besonders gilt dies für Kinder und Jugendliche. Die Organisationen verfügen deshalb über Kinderschutzrichtlinien («Child Protection Policy»), um Missbrauchsfälle bestmöglich auszuschliessen.
- 2 Die Organisationen reichen ihre Kinderschutzrichtlinien dem Patronatskomitee ein.

## **Art. 24 Datenschutz**

- 1 Die angeschlossenen Organisationen haben den Datenschutz zu gewährleisten.
- 2 Sie verzichten auf die Weitergabe ihrer Adressen.
- 3 Ereignisspenden (z.B. im Zusammenhang mit einem Todesfall oder einem Geburtstag) dürfen den Betroffenen bekannt gegeben werden.

## **C Richtlinien für Organisationen, die Patenschaften anbieten**

---

### **Art. 25 Selbstdeklaration**

Organisationen, welche Patenschaften anbieten, unterzeichnen eine ausführliche Selbstdeklaration, in welcher sie sich zur Einhaltung der in Art. 26 – 29 enthaltenen Grundsätze verpflichten.

### **Art. 26 Transparente Information und Werbung**

- 1 Die Organisation verpflichtet sich, in Werbung und Spenderinformation transparent zu informieren. Die Spenderinnen und Spender (Paten) können der Information entnehmen, in welcher Form ihre Patenschaftsbeiträge verwendet werden und wer von den Beiträgen profitiert.
- 2 Regelmässige Informationen (ca. 1x pro Jahr) an die Paten über den Fortschritt des Projektes und die Verwendung des Geldes werden gewährleistet.
- 3 Es wird darauf geachtet, dass durch die transparente Kommunikation keine übertriebenen Erwartungen geweckt werden.

### **Art. 27 Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit**

- 1 Die Organisation strebt im Rahmen des Patenschaftsprojektes Nachhaltigkeit und Hilfe zur Selbsthilfe an. Für jedes Patenschaftsprojekt wird ein Projektkonzept erstellt. Die Organisation finanziert mit den Patenschaftsbeiträgen die Projektarbeit, von der die Teilnehmer (z.B. Kinder, Studenten, Erwachsene) profitieren. Dies wird den Spendern transparent kommuniziert.
- 2 Abhängigkeiten und Neid unter der Bevölkerung sollen möglichst vermieden werden. Bei den Teilnehmern an einem Projekt wird nicht unterschieden zwischen solchen, für die ein Pate gefunden werden konnte, und solchen, die keinen Paten haben. Die Organisation darf aber festlegen, wer an einem Projekt teilnimmt (z.B. die Kinder eines bestimmten Dorfes an einem Schulprojekt, die Kinder eines Heimes).

## **Art. 28 Wahrung von Respekt und Würde der Hilfsempfänger**

- 1 Weder Kinder noch Eltern werden genötigt, in ein Patenschaftsprogramm einzusteigen. Die Menschen in den Projekten werden in ihrer Eigenständigkeit respektiert und über das Projekt informiert.
- 2 Wo für Patenschaften Bilder und persönliche Daten von Kindern oder Familien aufgenommen werden, sind diese über einen allfälligen Verwendungszweck informiert. Die Organisation geht respektvoll mit den Informationen und Bildern der Betroffenen um und verzichtet auf übermässig Mitleid erweckende Bilder oder Berichterstattung.
- 3 Wo der persönliche Kontakt zu einem Patenkind möglich ist, wird dem Schutz vor Missbrauch sorgsam Rechnung getragen. Es wird darauf geachtet, dass der Pate auf die Entwicklung des Kindes oder der Familie keinen besonderen Einfluss nehmen und das Patenkind nur in Begleitung eines Projektmitarbeiters besuchen kann.

## **Art. 29 Besonderes zum Datenschutz**

Die Organisationen erheben, speichern und verarbeiten die von Paten und Patenkind mitgeteilten Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzrechtes. Die personenbezogenen Daten, die vor Ort für die Durchführung der Patenschaft erforderlich sind, werden von einer Zwischenstelle (z.B. Projektbüro) verwaltet.

## **D Schluss- und Übergangsbestimmungen**

---

### **Art. 30 Inkrafttreten**

Der vorliegende Ehrenkodex SEA tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 10. Juni 1995 / 15. Januar 2001.

### **Art. 31 Übergangsbestimmungen**

- 1 Organisationen, welche die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenkodex SEA-Signets nicht vollständig erfüllen, haben ihre Grundlagen (Statuten, Reglemente, Arbeitsverträge usw.) bis 31. Dezember 2012 anzupassen.
- 2 Auf begründetes Gesuch hin kann das Patronatskomitee die Anpassungsfrist um höchstens 2 Jahre erstrecken.
- 3 Grosse Organisationen, welche ihre Rechnungslegung gestützt auf Art. 20 auf Swiss GAAP FER 21 umstellen müssen, haben ihre Rechnung spätestens ab Rechnungsjahr 2013 nach den neuen Grundsätzen zu führen.



